

**Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojekts
im Rahmen des Regionalbudgets der LAG Oderland e.V.**

Zwischen dem Träger des Kleinprojekts, in diesem Vertrag als „Träger“ bezeichnet

Vorname/Bezeichnung/Institution/Organisation	Nachname
Straße	Hausnr.
Postleitzahl	Ort
und der LAG Oderland e.V., in diesem Vertrag als „LAG“ bezeichnet	
vertreten durch:	
Frank	Steffen und
Vorname	Nachname
Gernot	Schmidt
Vorname	Nachname
Mahlerstr.	17
Straße	Hausnr.
16269	Wriezen
Postleitzahl	Ort

wird zur Durchführung des Kleinprojekts „Name des Projekts“ im Rahmen des Regionalbudgets nach der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (LEADER-Richtlinie) vom 12. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung der nachfolgende Vertrag geschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Präambel

Die LAG tritt als Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde bzw. dem Zuwendungsgeber, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), auf.

Die LAG stellt einen Antrag auf Förderung beim LELF nach der Richtlinie LEADER (LEADER-Richtlinie) vom 12. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung, Richtlinienenteil – „Regionalbudget“. Soweit dieser Antrag positiv beschieden wird, erhält die LAG Fördermittel und stellt diese Mittel nach Maßgabe dieses Vertrages dem Träger zur Verfügung.

Bestandteil des Antrages ist insbesondere das hier geregelte Kleinprojekt „Name des Projekts“ des Trägers, welches im Aktionsplan der LAG Oderland aufgenommen ist.

Dieser Vertrag regelt Bedingungen und das Verfahren zwischen der LAG und dem Träger als Endbegünstigten und wird bereits geschlossen, bevor der Antrag durch die LAG beim LELF gestellt wird.

Verstößt der Träger als die für die Umsetzung des Kleinprojektes verantwortliche Vertragspartei gegen die Regelungen dieses Vertrages, so kann dies zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

§ 2 Anwendbare Regelungen

Die Vertragsparteien arbeiten nach den Vorgaben der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER (LEADER-Richtlinie) vom 12. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung Richtlinienenteil – „Regionalbudget“ und im Rahmen der Regionalen Entwicklungsstrategie der LAG Oderland (RES) zusammen.

Die LAG behält sich vor, weitere Bestimmungen, die zur Erreichung des Förderzweckes oder aus rechtlichen Gründen erforderlich sind oder die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergeben, nachträglich zum Vertragsbestandteil zu erklären.

§ 3 Auflösende Bedingung

Dieser Vertrag ist gegenstandslos, sofern die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Förderung aus dem Regionalbudget nicht bewilligt. Etwaige Ansprüche des Trägers gegen die LAG insbesondere auf Ersatz von Kosten, die durch die Erarbeitung des Förderantrages entstanden sind, sind ausgeschlossen.

§ 4 Verfahren, Finanzierung, Abrechnung

(1) Auf Grundlage der nach dem Aufruf der LAG „Name der LAG“ vom „Datum des Aufrufs“ vorgelegten Projektskizze sowie der vom Entscheidungsgremium der LAG am „Datum der Auswahlentscheidung“ getroffenen Auswahlentscheidung wird zur Durchführung des Projekts „Name des Projekts“ nach Bewilligung durch den Zuwendungsgeber folgende Unterstützung gewährt:

Förderfähige Ausgaben (€)	Fördersatz (%)	Maximale Zuwendung (€)

Darüberhinausgehende Kosten werden nicht erstattet und werden vom Träger übernommen bzw. sind von ihm selbst zu finanzieren.

Die hier angegebenen Summen gelten vorbehaltlich der Prüfung der förderfähigen Kosten durch die Bewilligungsbehörde.

(2) Es wird folgendes Verfahren vereinbart:

a) Das Kleinprojekt gilt als in den Aktionsplan aufgenommen, wenn der Vorstand der LAG das Kleinprojekt positiv votiert hat und dieses nach der beschlossenen Rankingliste im ausgeschriebenen Budgets der LAG liegt.

Erst nach Aufnahme des o.g. Kleinprojektes in den Aktionsplan der LAG, der Antragstellung durch die LAG beim LELF sowie vorliegender Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde setzt der Vorhabenträger das Projekt um.

b) Der Träger hat bei der Vergabe von Aufträgen die Regelungen des aktuell gültigen Vergabeleitfadens der ELER-Verwaltungsbehörde anzuwenden. Die Nichtbeachtung und daraus resultierende Verstöße gegen Vergabebestimmungen können zur Rückzahlung von Fördermitteln führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Umsetzung der Maßnahme erst nach Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde begonnen und dementsprechend auch erst nach diesem Zeitpunkt ein Auftrag vergeben werden darf.

c) Alle Rechnungen bzw. gleichwertigen Belege in Bezug auf das umgesetzte Kleinprojekt sind auf den Träger ausgestellt und werden von diesem beglichen.

d) Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung nach Abschluss bzw. Fertigstellung des Kleinprojektes. Hierzu stellt der Träger einen Erstattungsantrag an die LAG. Der Träger erhält nach erfolgreicher Prüfung von der LAG eine Erstattung der Kosten unter Berücksichtigung der maximalen Zuwendung, welche für die Umsetzung des jeweiligen Kleinprojektes im Aktionsplan festgelegt wurde.

Dem Erstattungsantrag sind eine Übersicht aller vom Träger getätigten Ausgaben mit Zuordnung zum entsprechenden Beleg sowie die entsprechenden Belege beizufügen. Darüber hinaus wird ein Sachbericht von ca. 1 DIN A4-Seite mit Foto bei der LAG eingereicht.

e) Die LAG akzeptiert nur die vollständige Projektabrechnung nach erfolgter Umsetzung des Kleinprojekts. Es werden keine Abschlagszahlungen akzeptiert.

f) Sollte nach Abschluss des Kleinprojekts die Bewilligungsbehörde die Rückzahlung etwa wegen Verstoßes gegen die Förderrichtlinie, die Vergabebestimmungen oder wegen Nichterreichen des Förderzweckes fordern, so hat der Träger die LAG von dieser Zahlung freizustellen, wenn und soweit er die Rückforderung zu verschulden hat.

§ 5 Pflichten der Vertragsparteien

(1) Pflichten der LAG

- Bereitstellung der Mittel nach Vorlage der vollständigen Projektabrechnung durch den Träger und erfolgreicher Prüfung derselben durch die LAG
- Prüfung der Projektumsetzung, Beratung des Trägers bei Bedarf

(2) Pflichten des Kleinprojektträgers

- Erklärung des Trägers zur Vorsteuerabzugsberechtigung gegenüber der LAG
- Umsetzung des Kleinprojekts gemäß den im Rahmen des Auswahlverfahrens gemachten Angaben
- Übergabe der Rechnungen und Angebote an die LAG. Die Originale der o.g. Dokumente sind bis zum Ende der Zweckbindung aufzubewahren und ggf. für Prüfzwecke der LAG vorzulegen.
- Einhaltung des Umsetzungsplans laut bei der LAG eingereichter Maßnahmebeschreibung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vollständige und nachvollziehbare Abrechnung der Projektkosten
- Einreichung eines Sachberichtes von ca. 1 DIN A4-Seite mit Foto nach Abschluss des Vorhabens

Wahrung der Zweckbindung: Sollte für den Zeitraum der Zweckbindung gegen diese Pflichten verstoßen und/ oder der Förderzweck nicht eingehalten werden, können Fördermittel zurückgefordert werden.

- Dieser Vertrag entbindet nicht davon, etwaige erforderliche insbesondere behördliche Genehmigungen, die für die Realisierung des Kleinprojektes erforderlich sind, einzuholen.

§ 7 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für getätigte materielle Investitionen beträgt fünf Jahre. Gegenstände, die zur Erfüllung deswendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für denwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

§ 8 Übertragung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können ohne vorherige schriftliche Zustimmung beider Vertragsparteien weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vorgaben der Verwaltungsbehörde ELER Brandenburg zur Öffentlichkeitsarbeit, welche in den Verpflichtungen für Begünstigte zur Information- und Sichtbarmachung des Einsatzes von ELER-Mitteln im Rahmen des GAP-Strategieplans in Brandenburg/Berlin Förderperiode 2023 - 2027 geregelt sind, zu erfüllen. Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Träger.

(2) Es bleibt der LAG vorbehalten, ebenfalls über das Projekt öffentlichkeitswirksam zu berichten.

§ 10 Haftung

Die Parteien haften einander jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und endet zum Ende der Zweckbindung. Die Regelung des § 3 bleibt unberührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Vielmehr ist die nicht rechtsgültige Bestimmung durch eine möglichst sinnentsprechende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall, dass eine Vertragslücke offenbar wird.

Datum, Unterschrift Vorstand LAG

Datum, Unterschrift des Trägers